



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

19. Jahrgang

16. August 1989

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

Ordnung
für das Magisterstudium des Faches Philosophie
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 28. Juli 1989

Universitätsbibliothek
Bonn

Herausgeber:
Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3, 5300 Bonn 1

Ordnung
für das Magisterstudium des Faches Philosophie
an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 28. Juli 1989

Präambel

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.03.1988 (GV. NW. S. 144), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- 1 Geltungsbereich
- 2 Qualifikation
- 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten
- 4 Studienbeginn
- 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- 6 Ziel des Studiums
- 7 Inhalt des Studiums
- 8 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Leistungsnachweise
- 9 Grundstudium
- 10 Hauptstudium
- 11 Magisterprüfung
- 12 Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- 13 Studienplan
- 14 Studienberatung
- 15 Übergangsbestimmungen
- 16 Inkrafttreten

Anhang: Studienpläne

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung - Magisterprüfung - der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (MPO) vom 12.9.1986 (GABl. NW. S. 603) das Studium des Faches Philosophie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit dem Abschluß der Magisterprüfung im Haupt- und im Nebenfach.

§ 2 Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

§ 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Wünschenswert und für das Studium in besonderem Maße förderlich sind Kenntnisse in Mathematik, in Geschichte, in Fremdsprachen (vor allem Latein (vgl . Absatz 2) , Griechisch, Englisch und Französisch) und die Fähigkeit zum logischen Denken und zum differenzierten sprachlichen Ausdruck in Wort und Schrift.

(2) Das Studium erfordert im besonderen Kenntnisse des Lateinischen im Umfang des Latinums. Diese werden nachgewiesen

- a) durch den Vermerk des Latinums im Zeugnis der Hochschulreife oder
- b) durch eine entsprechende Erweiterungsprüfung nach der Prüfungsordnung des Kultusministers oder
- c) durch den erfolgreichen Abschluß des drei semestrigen Lateinkurses der Philosophischen Fakultät.

Bei Studierenden aus nichteuropäischen Kulturkreisen kann gemäß § 9 Abs . 4 MPO auf den Nachweis von Lateinkenntnissen verzichtet werden, wenn statt dessen in einer Klausurarbeit oder einer halbstündigen mündlichen Prüfung durch Fachvertreter der Fakultät Kenntnisse des klassischen Arabisch (bei Studierenden aus dem islamischen Kulturkreis), Kenntnisse des klassischen Chinesisch oder des klassischen

Japanisch/Kanbun (bei Studierenden aus dem ostasiatischen Kulturkreis), Kenntnisse in Sanskrit (bei Studierenden aus dem indischen Kulturkreis) oder Kenntnisse der Literatursprache eines anderen, der Herkunft des Studierenden entsprechenden Kulturkreises nachgewiesen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

(3) Die Kenntnisse in der weiteren, von der MPO für das Hauptfach geforderten Sprache werden aufgrund einer entsprechenden Prüfung oder durch den Nachweis eines fünfjährigen Unterrichts in aufsteigenden Klassen in der Hochschulzulassungsberechtigung nachgewiesen. Die weitere Sprache kann auch für die Spezialisierung im Philosophiestudium erforderlich sein. In diesem Fall werden die Kenntnisse durch die erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens zweisemestrigen Sprachkurs der Universität nachgewiesen.

(4) Die erforderlichen Sprachkenntnisse - soweit sie nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind - sollen nach Möglichkeit spätestens bis zum Beginn des Hauptstudiums erworben sein.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und in ein Hauptstudium und umfaßt gemäß § 3 Abs. 1 MPO eine Regelstudienzeit von neun Semestern bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung.

(2) Auf diese Regelstudienzeit werden gemäß § 3 Abs. 2 MPO Studienzeiten bis zu zwei Semestern, in denen die notwendigen Sprachkenntnisse erworben werden (vgl. § 3 Abs. 2 u. 3), nicht angerechnet.

(3) Der Studienumfang im Hauptfach beträgt gemäß § 3 Abs. 3 MPO insgesamt etwa 80 und im Nebenfach insgesamt etwa 40 Semesterwochenstunden (d. h. wöchentliche Lehrveranstaltungsstunden über die Dauer eines Semesters, SWS) .

(4) Im Hauptfach entfallen 12 SWS auf Lehrveranstaltungen, die jeder Studierende absolvieren muß (Pflichtbereich). Im Umfang von 56-60 SWS kann der Studierende selbst nach seinen Interessen Lehrveranstaltungen aus dem Fach Philosophie wählen (Wahlpflichtbereich). Im Umfang von 8-10 SWS kann der Studierende nach seinen Interessen auch andere Lehrveranstaltungen der Philosophischen Fakultät und anderer Fakultäten wählen, die in engerem Zusammenhang mit dem Fach Philosophie stehen (Wahlbereich).

(5) Im Nebenfach entfallen 2 SWS auf Lehrveranstaltungen, die der Studierende absolvieren muß (Pflichtbereich). Im Umfang von 36-40 SWS kann der Studierende selbst nach seinen Interessen Lehrveranstaltungen aus dem Fach Philosophie wählen (Wahlpflichtbereich).

§ 6

Ziel des Studiums

Das Studium soll dem Studierenden im Haupt- und im Nebenfach gründliche Fachkenntnisse, sowie im Hauptfach die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermitteln.

Der Studierende soll lernen, methodenbewußt, kritisch und selbstkritisch die Grundprobleme der Philosophie zu durchdenken und klar zu formulieren. Eigenständiges Denken soll dabei ebenso wichtig sein wie die Interpretation philosophischer Texte und Standpunkte.

§ 7

Inhalt des Studiums

Gegenstand des Studiums sind Erkenntnistheorie und Logik, Praktische Philosophie (Ethik, Rechts- und Staatsphilosophie), Philosophische Anthropologie, Ontologie bzw. Metaphysik und Wissenschaftstheorie. Alle Gegenstände der Philosophie sollen systematisch und historisch studiert werden. Dabei können gemäß § 3 Abs. 3 MPO Schwerpunkte gebildet werden in Sprachphilosophie, Geschichtsphilosophie, Naturphilosophie, Philosophie der Kunst, Religionsphilosophie oder in vergleichbaren Disziplinen. Die Geschichte der Philosophie einer Epoche kann einen eigenen Schwerpunkt bilden.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Leistungsnachweise

(1) Vorlesungen. Die Grundvorlesungen vermitteln in Vortragsform bei unterschiedlichen Schwerpunkten Grundbegriffe, Probleme, Methoden und, mit Bezug auf grundlegende Werke, systematische Ansätze der Philosophie.

Die übrigen Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung ausgewählte Gegenstände des Faches nach dem Stand der Forschung.

(2) Die Übungen für Anfänger dienen in Gesprächsform der Durcharbeitung von Lehrstoffen aus den Grundvorlesungen zu- meist anhand von Texten und vermitteln grundlegende inhalt- liche und historische Kenntnisse und methodische Fertig- keiten. Die Studierenden üben das Lösen von Unterrichtsauf- gaben, sowie das Anfertigen von Protokollen. Kurzreferaten und die Bearbeitung von Themen in Klausurform.

Die Übung für Anfänger zur Logik vermittelt Grundbegriffe und Grundverfahren der formalen Logik.

Die Übung für Anfänger 'Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten' vermittelt die für die Benutzung der Bibliotheken und für das wissenschaftliche Bibliographieren erforderlichen Grundkenntnisse zur Anfertigung von Haus- und Examensar- beiten.

(3) Die Proseminare dienen in Diskussionsform der Vertiefung von Kenntnissen und Methoden und leiten an zu kritischem Umgang mit dem jeweiligen Stoff unter Berücksichtigung ent- sprechender Sekundärliteratur. Die Studierenden erarbeiten Referate über einen größeren Zusammenhang, üben das Bear- beiten von Klausur- und Hausarbeitsthemen und die Ge- sprächsform mündlicher Prüfungen.

(4) Die Übungen für Fortgeschrittene bilden ein spezielles thematisches Angebot und vertiefen das Verständnis von Autoren, Themengebieten und Methoden. Die Studierenden üben die Diskussion, den freien Vortrag und die schriftliche Haus- arbeit auf Examensebene.

(5) Die Hauptseminare behandeln spezielle historische und systematische Themen und dienen der Examensvorbereitung. Die Studierenden üben die selbständige Bearbeitung von hilosophischen Themen in freien Referaten und Hausarbeiten sowie die Anfertigung von Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren; ins zu vier Stunden).

- (6) Die Oberseminare behandeln in freier Diskussion Themen spezieller Wissenschaftsgebiete und Forschungsbereiche.
- (7) Die Colloquien sind freien wissenschaftlichen Themen vorbehalten.
- (8) Leistungsnachweise: Unbenotete Leistungsnachweise müssen den Vermerk 'mit Erfolg' tragen. Benotete Leistungsnachweise müssen die Bewertung der Seminarleistungen bescheinigen. Teilnahmescheine sind keine Leistungsnachweise.

§ 9

Grundstudium

- (1) Das Grundstudium des Fachs Philosophie vermittelt grundlegende Inhalte und Methoden der Philosophie und soll in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen sein. Es umfaßt im Hauptfach 12 SWS Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich, sowie 22-24 SWS Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich; im Nebenfach 2 SWS Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich, sowie 16-18 SWS Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich.
- (2) Das Grundstudium des Hauptfachs Philosophie besteht im einzelnen aus folgenden Studien:

Pflichtbereich

4 Grundvorlesungen

GV I: Erkenntnistheorie	2 SWS
GV II: Ontologie (Metaphysik)	2 SWS
GV III: Praktische Philosophie	2 SWS
GV IV: Philosophie des 20. Jahrhunderts (Belegnachweise)	2 SWS

1 Übung für Anfänger zur Logik (unbenoteter Leistungsnachweis)	2 SWS
---	-------

1 Übung für Anfänger 'Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten' (unbenoteter Leistungsnachweis)	2 SWS
--	-------

Wahlpflichtbereich

1 Übung für Anfänger nach Wahl (unbenoteter Leistungsnachweis)	2 SWS
---	-------

2 Proseminare nach Wahl (benotete Leistungsnachweise)	4 SWS
--	-------

Weitere Lehrveranstaltungen in Philosophie nach Wahl (Belegnachweise)	<u>16-18 SWS</u> 34-36 SWS
---	-------------------------------

(3) Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist obligatorisch. Die Leistungsnachweise sind individuell zu erbringen. Die Leistungsnachweise setzen voraus: ein Sitzungsprotokoll und/oder ein Referat bzw. eine Interpretation und/oder eine Abschlußklausur. Näheres wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Dozenten bekanntgegeben. Die Zulassung zu den Proseminaren ist an folgende Voraussetzungen gebunden: Teilnahme an mindestens zwei Grundvorlesungen und die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer Übung für Anfänger (unbenoteter Leistungsnachweis). Bei Vorliegen vergleichbarer Leistungen kann der Seminarleiter Ausnahmen gestatten.

(4) Das Grundstudium des Nebenfachs Philosophie besteht im einzelnen aus folgenden Studien:

Pflichtbereich

1 Grundvorlesung GV I: Erkenntnistheorie (Belegnachweis)	2 SWS
--	-------

Wahlpflichtbereich

1 Grundvorlesung GV II: Ontologie (Metaphysik) oder GV III: Praktische Philosophie oder GV IV: Philosophie des 20. Jahrhunderts (Belegnachweis)	2 SWS
---	-------

2 Übungen für Anfänger nach Wahl (unbenotete Leistungsnachweise)	4 SWS
---	-------

2 Proseminare nach Wahl (benotete Leistungsnachweise)	4 SWS
--	-------

Weitere Lehrveranstaltungen in
Philosophie nach Wahl
(Belegnachweise)

6- 8 SWS

18-20 SWS

(5) Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist obligatorisch. Die Leistungsnachweise sind individuell zu erbringen. Die Leistungsnachweise setzen voraus: ein Sitzungsprotokoll und/oder ein Referat bzw. eine Interpretation und/oder Abschlußklausur. Näheres wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Dozenten bekanntgegeben. Die Zulassung zu den Proseminaren ist an folgende Voraussetzungen gebunden : Teilnahme an mindestens zwei Grundvorlesungen und die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer Übung für Anfänger (unbenoteter Leistungsnachweis). Bei Vorliegen vergleichbarer Leistungen kann der Seminarleiter Ausnahmen gestatten.

Die Übung für Anfänger 'Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten' deckt nicht die Übung für Anfänger nach Wahl ab.

(6) Die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums im Fach Philosophie erfordert den Nachweis der in Abs . 2 bzw. Abs . 4 genannten Leistungen. Die Bescheinigung über das abgeschlossene Grundstudium wird im Auftrag des Dekans der Philosophischen Fakultät vom Geschäftsführenden Direktor des Philosophischen Seminars ausgestellt.

§ 10

Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium des Fachs Philosophie baut auf den Kenntnissen des Grundstudiums auf, erweitert die Studieninhalte und vertieft sie durch Ausbildung von Schwerpunkten. Ziel des Hauptstudiums ist es, dem Studierenden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, die zu wissenschaftlicher Arbeit und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen. Das Hauptstudium soll in der Regel nach dem 8. Semester abgeschlossen sein. Es umfaßt im Hauptfach 34-36 SWS Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich sowie 8-10 SWS Lehrveranstaltungen im Wahlbereich (vgl. § 5 Abs . 4) ; und im Nebenfach 20-22 SWS Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich .

(2) Das Hauptstudium des Hauptfachs Philosophie besteht im einzelnen aus folgenden Studien:

Wahlpflichtbereich

2 Übungen für Fortgeschrittene nach Wahl
(unbenotete Leistungsnachweise) 4 SWS

1 Hauptseminar nach Wahl
(unbenoteter Leistungsnachweis)
oder 2 SWS

1 Oberseminar nach Wahl
(unbenoteter Leistungsnachweis)

2 Hauptseminare nach Wahl
(benotete Leistungsnachweise)
oder 4 SWS

1 Hauptseminar nach Wahl und
1 Oberseminar nach Wahl
(benotete Leistungsnachweise)

Weitere Lehrveranstaltungen in
Philosophie nach Wahl
(Belegnachweise) 24-26 SWS

Wahlbereich

Lehrveranstaltungen nach Wahl (vgl. § 5
Abs. 4) 8-10 SWS
(Belegnachweise) 42-46 SWS

(3) Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist obligatorisch. Die Leistungsnachweise sind individuell zu erbringen. Sie bestehen in der Regel aus einem Referat oder einer Hausarbeit. Näheres wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Dozenten bekanntgegeben. Die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, in denen Leistungsnachweise erworben werden können, setzt diejenigen Leistungsnachweise, die die Studierenden im Grundstudium zu erwerben haben, voraus. Die Zulassung zu den Oberseminaren setzt den Abschluß mindestens eines Hauptseminars mit benotetem Leistungsnachweis voraus. Bei Vorliegen vergleichbarer Leistungen kann der Seminarleiter Ausnahmen gestatten.

(4) Das Hauptstudium des Nebenfachs-- Philosophie besteht im einzelnen aus folgenden Studien:

Wahlpflichtbereich

1 Übung für Fortgeschrittene nach Wahl 2 SWS
(unbenoteter Leistungsnachweis)

1 Hauptseminar nach Wahl 2 SWS
(benoteter Leistungsnachweis)

Weitere Lehrveranstaltungen in
Philosophie nach Wahl 16-18- SWS
(Belegnachweise) 20-22 SWS

(5) Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist obligatorisch. Die Leistungsnachweise sind individuell zu erbringen. Sie bestehen in der Regel aus einem Referat oder einer Hausarbeit. Näheres wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Dozenten bekanntgegeben. Die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, in denen Leistungsnachweise erworben werden können, setzt diejenigen Leistungsnachweise, die die Studierenden im Grundstudium zu erwerben haben, voraus. Die Zulassung zu den Oberseminaren setzt den Abschluß mindestens eines Hauptseminars mit benotetem Leistungsnachweis voraus. Bei Vorliegen vergleichbarer Leistungen kann der Seminarleiter Ausnahmen gestatten.

§ 11

Magisterprüfung

(1) Gemäß § 9 Abs. 1 MPO kann zur Magisterprüfung nur zugelassen werden, wer

1. den in § 2 bezeichneten Vorbildungsnachweis besitzt,
2. die in § 3 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung aufgeführten Sprachkenntnisse nachweist,
3. an den in §§ 9 und 10 dieser Ordnung bezeichneten Lehrveranstaltungen teilgenommen und die entsprechenden Leistungsnachweise erworben hat,
4. an der Universität Bonn für den gewählten Magisterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Magisterprüfung im Fach Philosophie besteht gemäß § 11 Abs. 6 MPO im Hauptfach

1. aus einer schriftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit),
2. aus einer Klausurarbeit,
3. aus einer mündlichen Prüfung.

(3) Die Magisterprüfung im Fach Philosophie als Nebenfach besteht gemäß § 11 Abs. 6 MPO in einer mündlichen Prüfung.

(4) Die Magisterarbeit bildet den ersten Teil der Magisterprüfung des Fachs Philosophie als Hauptfach. Der Kandidat soll in der Magisterarbeit nachweisen, daß er imstande ist, ein begrenztes Problem aus dem Fach Philosophie in angemessener Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Der Dekan beauftragt ein dem Fach Philosophie angehörendes Mitglied der Fakultät gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 MPO, ein Thema zu stellen, das dem Kandidaten vom Dekan mitgeteilt wird. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate und kann auf begründeten Antrag hin um bis zu sechs Wochen verlängert werden. Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Hiervon kann der Prüfungsausschuß im Benehmen mit den Prüfern Ausnahmen zulassen. Die Magisterarbeit wird von zwei Prüfern beurteilt. Maßgebend ist die Fähigkeit, philosophische Probleme und Problemlagen klar und gründlich darzustellen und die Lösungsmöglichkeiten zu erörtern, sowie die für das Thema wichtigen philosophiegeschichtlichen Zusammenhänge deutlich zu machen. Zum Verfahren wird im übrigen auf die §§ 12 und 13 MPO verwiesen.

(5) In der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er in der Zeit von vier Stunden und mit begrenzten Hilfsmitteln ein philosophisches Problem erkennen und mit den entsprechenden Methoden Wege zu einer Lösung angeben kann. Für die Bewertung durch zwei Prüfer sind Inhalt und Form der Darstellung und die Erörterung von übergreifenden Zusammenhängen entscheidend. Zum Verfahren wird im übrigen auf § 14 MPO verwiesen.

(6) Die mündliche Prüfung im Fach Philosophie wird als Einzelprüfung in deutscher Sprache vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Der Kandidat kann für die mündliche Prüfung Gebiete angeben, auf die er sich besonders vorbereitet hat. Die mündliche Prüfung dauert im Fach Philosophie als Hauptfach in der Regel mindestens 50 und höchstens 60 Minuten und im Fach Philo-

sophie als Nebenfach in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. Zum Verfahren wird im übrigen auf § 15 MPO verwiesen.

§ 12

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten im Fach Philosophie an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen im Rahmen derselben, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Fach Philosophie bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Abs. 2 Satz 3-5 gilt entsprechend.
- (4) Prüfungsleistungen in einer Magisterprüfung, die der Kandidat an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Fach Philosophie er-

bracht hat, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in erfolgreich abgeschlossenen Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem gewählten Magisterstudiengang entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(8) Zuständig für die Anrechnung nach den Abs. 1-7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 13

Studienplan

Der Studienordnung ist gemäß § 85 Abs. 6 WissHG ein Studienplan als Anhang beigelegt. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 14

Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bonn. Zum Fachstudium und

dessen Durchführung wird eine studienbegleitende Fachberatung durch die Hochschullehrer und durch das wissenschaftliche Personal der Philosophischen Seminare angeboten.

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 1986/87 erstmalig für einen Magisterstudiengang an der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben sind.

(2) Studierende, die erstmals bis einschließlich Sommersemester 1986 für einen Magisterstudiengang eingeschrieben wurden, können ihr Studium nach dieser Studienordnung gestalten, sofern sie beantragen, die Prüfung nach der Magisterprüfungsordnung vom 12.9.1986 abzulegen (§ 23 Abs. 1 MPO).

(3) Die bis zum Inkrafttreten dieser Studienordnung erbrachten Studienleistungen werden vom Prüfungsausschuß den in dieser Studienordnung festgelegten entsprechenden Studienleistungen zugeordnet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 27.04.1989.

Bonn, den 28. Juli 1989

Für den Rektor

Justus Müller Hofstede
(Professor Dr. Müller Hofstede)
Prorektor
der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Studienplan für Philosophie im Hauptfach

Grundstudium

- | | | | |
|----|---------------------|--|---------|
| 1. | Semester | | |
| | Pflichtbereich: | GV I oder GV IV | 2 SWS |
| | Pflichtbereich: | Übung für Anfänger:
Anleitung zum wiss.
Arbeiten | 2 SWS |
| | Pflichtbereich: | Übung für Anfänger
zur Logik | |
| | oder | | 2 SWS |
| | Wahlpflichtbereich: | Übung für Anfänger
nach Wahl | |
| | Wahlpflichtbereich: | 2 Lehrveranstaltungen
nach Wahl | 4 SWS |
| 2. | Semester | | |
| | Pflichtbereich: | GV IV oder GV I | 2 SWS |
| | Pflichtbereich: | Übung für Anfänger
zur Logik | |
| | oder | | 2 SWS |
| | Wahlpflichtbereich: | Übung für Anfänger
nach Wahl | |
| | Wahlpflichtbereich: | 2 Lehrveranstaltungen
nach Wahl | 4 SWS |
| 3. | Semester | | |
| | Pflichtbereich: | GV II oder GV III | 2 SWS |
| | Wahlpflichtbereich: | Proseminar nach Wahl | 2 SWS |
| | Wahlpflichtbereich: | 2 Lehrveranstaltungen
nach Wahl | 4 SWS |
| 4. | Semester | | |
| | Pflichtbereich: | GV III oder GV II | 2 SWS |
| | Wahlpflichtbereich: | Proseminar nach Wahl | 2 SWS |
| | Wahlpflichtbereich: | 2-3 Lehrveranstaltungen
nach Wahl | 4-6 SWS |

Hauptstudium

- | | | | |
|----|---------------------|--------------------------------------|---------|
| 5. | Semester | | |
| | Wahlpflichtbereich: | Übung für Fortgeschrittene nach Wahl | 2 SWS |
| | | Übung für Fortgeschrittene nach Wahl | |
| | Wahlpflichtbereich: | oder | 2 SWS |
| | | Hauptseminar nach Wahl | |
| | Wahlpflichtbereich: | 3 Lehrveranstaltungen nach Wahl | 6 SWS |
| | Wahlbereich: | 1-2 Lehrveranstaltungen nach Wahl | 2-4 SWS |
| 6. | Semester | | |
| | Wahlpflichtbereich: | Hauptseminar nach Wahl | |
| | | oder | 2 SWS |
| | | Übung für Fortgeschrittene nach Wahl | |
| | Wahlpflichtbereich: | 3 Lehrveranstaltungen nach Wahl | 6 SWS |
| | Wahlbereich: | 1 Lehrveranstaltung nach Wahl | 2 SWS |
| 7. | Semester | | |
| | Wahlpflichtbereich: | Hauptseminar nach Wahl | |
| | | oder | 2 SWS |
| | | Oberseminar nach Wahl | |
| | Wahlpflichtbereich: | 3 Lehrveranstaltungen nach Wahl | 6 SWS |
| | Wahlbereich: | 1 Lehrveranstaltung nach Wahl | 2 SWS |
| 8. | Semester | | |
| | Wahlpflichtbereich: | Hauptseminar nach Wahl | |
| | | oder | 2 SWS |
| | | Oberseminar nach Wahl | |
| | Wahlpflichtbereich: | 3-4 Lehrveranstaltungen nach Wahl | 6-8 SWS |
| | Wahlbereich: | 1 Lehrveranstaltung nach Wahl | 2 SWS |

Studienplan für Philosophie - im- Nebenfach

Grundstudium

1.	Semester		
	Pflichtbereich :	GV I	
	oder		2 SWS
	Wahlpflichtbereich:	GV II oder GV I II	
		oder GV IV	
	Wahlpflichtbereich:	Übung für Anfänger	
		nach Wahl	2 SWS
2.	Semester		
	Pflichtbereich:	GV I	
	oder		2 SWS
	Wahlpflichtbereich :	GV II oder GV I II	
		oder GV IV	
	Wahlpflichtbereich:	Übung für Anfänger	
		nach Wahl	2 SWS
	Wahlpflichtbereich:	1 Lehrveranstaltung	
		nach Wahl	2 SWS
3.	Semester		
	Wahlpflichtbereich:	Proseminar nach Wahl	2 SWS
	Wahlpflichtbereich :	1 Lehrveranstaltung	
		nach Wahl	2 SWS
4.	Semester		
	Wahlpflichtbereich :	Proseminar nach Wahl	2 SWS
	Wahlpflichtbereich:	1-2 Lehrveranstaltungen	
		nach Wahl	2-4 SWS

Hauptstudium

5./6.	Semester		
	Wahlpflichtbereich:	Übung für Fortgeschrit-	
		tene nach Wahl	2 SWS
	Wahlpflichtbereich :	4 Lehrveranstaltungen	
		nach Wahl	8 SWS
7./8.	Semester		
	Wahlpflichtbereich :	Hauptseminar nach Wahl	2 SWS
	Wahlpflichtbereich :	4-5 Lehrveranstaltungen	
		nach Wahl	8-10 SWS